C/2025/2813

21.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11982 — HELLMAN & FRIEDMAN / CVC / MEHILÄINEN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2813)

1. Am 12. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Hellman & Friedman LLC („H&F“, USA),

— CVC Capital Partners plc („CVC“, Jersey),

— Mehiläinen Konserni Oy („Mehiläinen“, Finnland).

H&F und CVC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Mehiläinen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— H&F ist eine Private-Equity-Gesellschaft. Das Unternehmen investiert in erster Linie in hochwertige Franchisegeschäfte und bringt als Partner Mehrwert für das Management in ausgewählten Wirtschaftszweigen, darunter Software und Technologie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Verbraucher- und Einzelhandelsdienstleistungen sowie weitere Unternehmensdienstleistungen. H&F ist über seine von ihm kontrollierten Portfoliounternehmen weltweit tätig.

— CVC ist ein weltweit tätiger Anlageverwalter, der sich auf Geschäfte in den Bereichen Private Equity, Kredite, Infrastruktur und Sekundärmarkt konzentriert. Die CVC-Fonds werden indirekt von CVC kontrolliert und halten Beteiligungen an einer Reihe von Unternehmen in Europa, den USA und dem asiatisch-pazifischen Raum, die in einer Vielzahl von Branchen weltweit tätig sind, darunter Finanzdienstleistungen, Chemikalien, Versorgungsbranche, verarbeitendes Gewerbe, Einzelhandel und Vertrieb.

3. Mehiläinen ist ein privater Anbieter von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen und bietet umfassende Dienstleistungen in Estland, Finnland, Deutschland, Litauen und Schweden an.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11982 — HELLMAN & FRIEDMAN / CVC / MEHILÄINEN

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË